

20

## Gebührenordnung für den Friedhof der Kath. Kirchengemeinde Christus König, Borken-Gemen

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde Christus König, Borken-Gemen erlässt § 32 der Friedhofssatzung vom 01.08.2010 folgende

30

### **Gebührenordnung**

für den Friedhof der Kath. Kirchengemeinde Christus König, Borken-Gemen

#### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

Die Kath. Kirchengemeinde erhebt für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für weitere Leistungen nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung vom 01.08.2010 die nachstehend genannten Gebühren.

#### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Nutzungsberechtigte und derjenige, der eine gebührenpflichtige Leistung beantragt. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so kann die ganze Gebühr von jedem gefordert werden. Die Kirchengemeinde kann die Gebühr nur einmal verlangen.

#### **§ 3**

#### **Fälligkeit und Einziehung der Gebühren**

Die Gebührenschuld entsteht sofort nach Inanspruchnahme des Friedhofes und/oder deren Bestattungseinrichtungen. Über die Höhe der Gebühren erteilt die Kirchengemeinde einen Gebührenbescheid. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Die Aufrechnung mit einer Gegenforderung ist nur mit Zustimmung des Friedhofs Ausschusses zulässig.

Gegen den Gebührenbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, erhoben werden. Die Klage ist nach Bekanntgabe des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Vor Erhebung einer Klage sollten etwaige Unstimmigkeiten oder Unklarheiten schon im Vorfeld ausgeräumt werden. Es ist ratsam, sich rechtzeitig vor Ablauf der Klagefrist mit der Friedhofsverwaltung der Kath. Kirchengemeinde Christus König, Borken-Gemen in Verbindung zu setzen.

Die Vollstreckung der Gebühren erfolgt durch die von der zuständigen staatlichen Stelle bestimmte Vollstreckungsbehörde.

## § 4 Bestattungsgebühren

Alle weiteren Kosten für z. B. Schmücken des Grabes, Umbettungen und sonstigen Leistungen sind mit dem jeweiligen von der Kath. Kirchengemeinde beauftragten Unternehmen abzurechnen.

## § 5 Nutzungsgebühren

Die Gebühren für Nutzungsrechte betragen

- |   |   |
|---|---|
| 1. bei Reihengräbern  |   |
| a) für Verstorbene bis einschließlich 5 Jahre   | 245,00 €  |
| b) für Verstorbene über 5 Jahre   | 450,00 €  |
| c) bei Urnenbeisetzung auf Reihengräbern  | 450,00 €  |
| d) Rasenreihengrab auf besonderem Grabfeld<br>inkl. Pflege für Verstorbene über 5 Jahre                                     | 1.900,00 €  |
| e) Rasenurnengrab auf besonderem Grabfeld<br>inkl. Pflege   | 1.872,00 €  |
| f) im Falle des vorzeitigen Verzichts auf die Nutzung<br>jährlich pro Grabstelle vor Ablauf der Ruhezeit                    | 50,00 €   |
| 2. bei Gruften- und Familiengräbern   |   |
| a) je Grabstelle  | 500,00 €  |
| b) Erhaltung des Nutzungsrechts bei Bestattungen<br>während der 25-jährigen Ruhezeit je fehlendes Jahr<br>und je Grabstelle | 20,00 €   |
| c) im Falle des vorzeitigen Verzichts auf die Nutzung<br>jährlich pro Grabstelle vor Ablauf der Ruhezeit                    | 50,00 €   |
| 3. Beisetzung von Urnen auf Wahl- und Familiengräbern<br>zzgl. fehlende Nutzungszeit für Wahlgrab je Grabstelle             | 185,00 €<br>20,00 €                               |
| (*)4. bei Rasenreihengräber (2 Grabstellen)   |   |
| a) Rasenreihengrab (2 Grabstellen)<br>inkl. Pflege während der 25jährigen Ruhezeit<br>zzgl. fehlender Ruhezeit              | 1.900,00 € je Grabstelle<br>76,00 € je Grabstelle |
| b) Rasenurnengräber (2 Grabstellen)<br>inkl. Pflege während der 25jährigen Ruhezeit<br>zzgl. fehlender Ruhezeit             | 1.872,00 € je Grabstelle<br>74,85 € je Grabstelle |

(\*) Ergänzung zur Gebührenordnung aufgrund des Kirchenvorstandsbeschluss mit staatsaufsichtlichen Genehmigungsvermerk und kirchenaufsichtlicher Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat am 21.10.2013.

Verstorbene, die nicht der Kath. Kirchengemeinde Christus König, Borken-Gemen, angehören, haben zu den Gebühren § 5 Abs. 1 b, 1 d und Abs. 2 a einen Zuschlag in Höhe von 100 v. H. zu entrichten.

Als Angehörige der Kath. Kirchengemeinde Christus König, Borken-Gemen gelten auch solche Verstorbenen, die wegen Pflegebedürftigkeit die Kirchengemeinde Christus König verlassen haben, um in einem Pflegeheim oder von Angehörigen gepflegt zu werden.

## § 6 Öffentliche Bekanntmachung

Die Veröffentlichung der Friedhofsgebührenordnung erfolgt durch zweiwöchigen Aushang an der Tafel für kirchenamtliche Bekanntmachungen sowie durch Aushang am Friedhof.

## § 7 Inkrafttreten

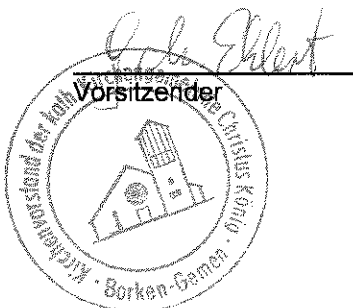
Die Gebührenordnung tritt an dem Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt

- a) Die Gebührenordnung der Katholischen Kirchengemeinde Christus König vom 19.02.2008 außer Kraft.

Für die Kath. Kirchengemeinde Christus König, Borken-Gemen

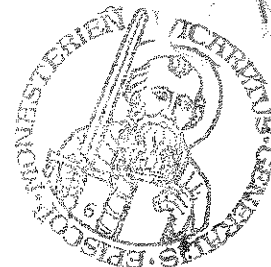
Borken-Gemen, 08.06.2010

Der Kirchenvorstand



*K. Kelling*  
Mitglied

*[Signature]*  
Mitglied



**A.Z.: 626-110-22115/2010**

*kirchenaufsichtlich*

***g e n e h m i g t***

*Münster, den 12. Juli 2010*  
***Bischöfliches Generalvikariat***



*i. V.*  


*von Cohausen-Schüssler*

***„Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund der Verfügung der  
Bezirksregierung Münster vom 13. April 2000 – Az.: 48.4.2  
(Friedhofsgebührenordnungen) – erteilt.“***

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund  
der Verfügung der Bezirksregierung Münster vom  
13. April 2000 – AZ: 48.4.2 (Friedhofsgebühren) –  
erteilt.

AZ: 626-110-472/2013

kirchenaufsichtlich  
**G e n e h m i g t**

Münster, 21. Oktober 2013

Bischöfliches Generalvikariat  
i. V.



von Oetmann-Schlesler